

Weisung 202312019 vom 27.12.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 21 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202312019
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-1303
Gültig ab:	01.01.2024
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II wurden aktualisiert und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Es wurden die ab dem 01.01.2024 geltenden Regelbedarfe berücksichtigt und der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6a SGB II wurde klargestellt.

1. Ausgangssituation

Aus der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 (RBSFV 2024) ergeben sich die neuen Regelbedarfe für das Jahr 2024. Demnach erhöht sich im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) u. a. der Regelbedarf für Alleinstehende von 502,00 EUR auf 563,00 EUR. Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 SGB II.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die umseitig genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II:

- Anpassung der Anlage Teil 1 bezüglich der ab 2024 gültigen Werte für ernährungsbedingte Mehrbedarfe
- Berücksichtigung von digitalen Schulbüchern und Arbeitsheften als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6a SGB II.3.

3. Einzelaufträge

Entfällt.

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift